

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Dr. Hermann E. Ott, Sven-Christian Kindler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/14593 –**

### **Emissionshandel – Strompreiskomponenten für die Industrie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Artikel 10a Absatz 6 der europäischen Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG vom 23. April 2009 können energieintensive Unternehmen staatliche Beihilfen in Anspruch nehmen, um ggf. emissionshandelsbedingte Strompreissteigerungen zu kompensieren. Berechtig sind Unternehmen aus Sektoren oder Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass das Risiko einer Produktionsverlagerung durch emissionshandelsbedingt steigende Strompreise besteht. Die Beihilfen können von den Unternehmen für die Zeit ab 2013 mit Beginn der Handelsperiode in Anspruch genommen werden und werden rückwirkend ab dem Jahr 2014 ausgezahlt. Die Bundesregierung hat in ihren Haushaltsplanungen für 2014 Beihilfen in einer Gesamthöhe von 350 Mio. Euro vorgesehen.

1. Wie viele Unternehmen haben nach Einschätzung der Bundesregierung Anspruch auf eine Strompreiskompensation?
2. Wie viele Unternehmen werden nach Einschätzung der Bundesregierung von der Möglichkeit der Strompreiskompensation Gebrauch machen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Auf der Grundlage der Angaben des Statistischen Bundesamtes sind insgesamt etwa 800 bis 1 000 Unternehmen den beihilfeberechtigten Wirtschaftssektoren zugeordnet. Von diesen Unternehmen sind nur diejenigen anspruchsberechtigt, deren Stromverbrauch höher ist als der in Deutschland festgelegte Selbstbehalt von 1 GWh Stromverbrauch pro Anlage. Ob alle anspruchsberechtigten Unternehmen von der Möglichkeit der Strompreiskompensation Gebrauch machen werden, wird sich erst im Verlauf des Antragsverfahrens 2014 herausstellen.

3. Wie hoch ist der Strompreis emissionshandelsbedingt mit Beginn der dritten Handelsperiode nach Erkenntnis der Bundesregierung gegenüber Ende 2012 gestiegen?
4. Inwieweit kommen mit Beginn der dritten Handelsperiode nach Erkenntnis der Bundesregierung emissionshandelsbedingte Strompreissteigerungen zustande, nachdem bereits in der vergangenen zweiten Handelsperiode die Stromerzeuger den Wert der ihnen kostenlos zugeteilten Zertifikate aus so genannten Opportunitätsgründen in den Strompreis eingepreist hatten und so Milliarden an „Windfallprofits“ verdient haben?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Die Strompreiskompensation bemisst sich nicht an emissionshandelsbedingten Strompreissteigerungen beim Übergang von der zweiten zur dritten Handelsperiode. Stattdessen richtet sie sich nach einer nationalen Förderrichtlinie, die im Einklang mit Artikel 10a Absatz 6 der Emissionshandelsrichtlinie und den einschlägigen Beihilfe-Leitlinien der Europäischen Kommission erlassen und im Juli 2013 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.

Demnach ergibt sich die Strompreiskompensation aus der Anwendung einer Formel, bei der die je nach Produkt zu ermittelnde Strommenge (in MWh) mit dem nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor, dem Preis für Emissionszertifikate sowie einem Kürzungsfaktor (Beihilfeintensität) multipliziert wird.

Emissionshandelsbedingte Strompreissteigerungen beruhen auf dem Umstand, dass sich der Strompreis im börsenbasierten Stromhandel anhand der sog. Merit-order-Kurve aus dem Angebotspreis des letzten zur Deckung der Nachfrage erforderlichen Kraftwerks ergibt. Dieses Grenzkraftwerk ist in nahezu allen Stunden des Jahres ein fossil befeuertes Kraftwerk (zumeist Erdgas bzw. Steinkohle). Die emissionshandelsbedingten Strompreissteigerungen bezeichnen daher die Steigerung des Angebotspreises dieser Grenzkraftwerke um ihre spezifischen CO<sub>2</sub>-Kosten.

Die für die Strompreiskompensation allein maßgebliche Veränderung zwischen der zweiten und der dritten Handelsperiode besteht darin, dass die Mitgliedstaaten nach den Vorgaben der Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission erst ab 2013 eine Beihilfe für die bereits seit der Einführung des Emissionshandels 2005 bestehenden Strompreissteigerungen gewähren dürfen.

5. Liegen die gegebenenfalls derzeit beobachteten emissionshandelsbedingten Strompreissteigerungen im Bereich der Erwartungen, die 2009 bei Verabschiedung des europäischen Energie- und Klimapaketes von der Bundesregierung angenommen wurden, und wenn nein, warum nicht?

Die emissionshandelsbedingten Strompreissteigerungen hängen unmittelbar von den CO<sub>2</sub>-Kosten des Grenzkraftwerks und damit vom jeweiligen Zertifikatpreis ab. Da der Zertifikatpreis derzeit deutlich unter den Preisprognosen aus dem Jahr 2009 liegt, fallen auch die emissionshandelsbedingten Strompreissteigerungen und die gewährten Beihilfen deutlich geringer aus. Im Übrigen spielen Preisermwartungen aus dem Jahr 2009 für die Bemessung der Strompreiskompensation keine Rolle.

6. Inwieweit müssen die antragstellenden Unternehmen nachweisen, dass sie tatsächlich gestiegene Stromkosten hatten, um in den Genuss der Strompreiskompensation zu kommen?

Ansatzpunkt für die Strompreiskompensation sind die im Strompreis enthaltenen CO<sub>2</sub>-Kosten, die nach dem in den Beihilfeleitlinien der Kommission und der nationalen Förderrichtlinie festgelegten Verfahren ermittelt werden (siehe Antwort zu den Fragen 3 und 4). Das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ist von dem Unternehmen nachzuweisen. Wenn der Strombezugsvertrag eines Unternehmens keine CO<sub>2</sub>-Kosten enthält, so ist eine Beihilfe nach den Vorgaben der Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission ausgeschlossen.

7. Müssen die antragstellenden Unternehmen nachweisen, dass sie alle wirtschaftlichen Potenziale zur Stromeinsparung genutzt haben, um in den Genuss der Strompreiskompensation zu kommen, und wenn nicht, warum nicht?

Zur Beihilfe-Berechnung hat die Europäische Kommission für die beihilfeberechtigten Produkte – analog zu den Zuteilungsregeln im Emissionshandel – eine Liste mit produktbezogenen Stromeffizienzbenchmarks veröffentlicht. Damit ist sichergestellt, dass die Beihilfe für die Unternehmen nur für die Strommenge gewährt wird, die notwendig ist, um das jeweilige Produkt in einer sehr effizienten Anlage herzustellen. Für Unternehmen mit einer schlechteren Stromeffizienz besteht daher ein Anreiz, den eigenen Stromverbrauch zu senken. Ein zusätzlicher Nachweis zu Stromeinsparungspotenzialen ist nicht erforderlich.

8. In welchem Umfang bekommen Unternehmen in den Sektoren oder Teilspektoren, die berechtigt sind eine Beihilfe für emissionshandelsbedingte Preissteigerungen in Anspruch zu nehmen, auch CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate kostenlos zuteilt?

Auf der Basis der bisherigen Abschätzungen werden bei etwa 300 Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt sein, dass sie sowohl eine Strompreiskompensation als auch eine kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten erhalten. Die genaue Anzahl wird sich erst im Verlauf des Antragsverfahrens herausstellen.

Allerdings beziehen sich die beiden Instrumente auf zwei unterschiedliche Kostenarten der Unternehmen: So entlastet die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten die Unternehmen von den direkten CO<sub>2</sub>-Kosten (Kosten für den Zukauf von Emissionszertifikaten), die Strompreiskompensation hingegen nur von den indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten (erhöhte Strombezugskosten). Ohne Kompensation wären die Unternehmen daher mit beiden Kostenarten belastet.

9. Wie hoch ist derzeit angesichts des hohen Anteils an erneuerbarem Strom die CO<sub>2</sub>-Intensität der Stromerzeugung in Deutschland (als CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor)?

Der CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor des deutschen Strommix in 2012 betrug 601 g/kWh Strom (vgl. Umweltbundesamt, Climate Change 07/2013). Allerdings hängen die emissionshandelsbedingten Strompreissteigerungen ausschließlich von den CO<sub>2</sub>-Kosten des – fossil befeuerten – Grenzkraftwerks ab (siehe Antwort zu Frage 3).

Daher kommt es für die Ermittlung des für die Strompreiskompensation relevanten CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktors auf den Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien nicht an.

10. Plant die Bundesregierung, den bisher in Deutschland zur Berechnung der Kompensationszahlung vorgesehenen Emissionsfaktor von 0,76 t CO<sub>2</sub>/MWh anzupassen und so die von der Europäischen Kommission ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit zu nutzen, den CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor im Falle an die tatsächliche CO<sub>2</sub>-Intensität anzugleichen und abzusenken?

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, den CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor von 0,76 t CO<sub>2</sub>/MWh zu verändern.